

Jugendordnung des SV 1909 Scherpenseel-Grotenrath e.V.

- (1) Die Jugendabteilung ist erklärtes Ziel des Vereins, vgl. Vereins-Satzung § 18 Abs. (1).
- (2) Die Jugendabteilung wird in dieser Ordnung geregelt.
Diese Ordnung kann, frei von der Satzung, den Bedürfnissen des Vereins entsprechend angepasst werden.
Die Jugendordnung ist nicht fester Bestandteil der Satzung.
- (3) Einem Beschluss zur Änderung dieser Ordnung bedarf es einer einberufenen Sitzung des Gesamtvorstandes sowie dem Jugendausschuss.
Für einen Beschluss gilt §16 Abs. (4) der Vereins-Satzung.
- (4) Aufgaben der Jugendabteilung des SV09 Scherpenseel-Grotenrath sind insbesondere:
 - a. Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
 - b. Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
 - c. Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft
 - d. Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung
 - e. Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen
 - f. Pflege der internationalen Verständigung
 - g. Die Förderung von Toleranz, Respekt und Fairness
 - h. Das Motto der Jugendabteilung des SV09 Scherpenseel-Grotenrath lautet:
"Respekt und Fairness gewinnen immer!"
- (5) Die Jugendabteilung besteht aus den Jugendlichen selbst sowie den gewählten oder berufenen Mitarbeitern.
Sie alle wählen den Jugendausschuss.
- (6) Der Jugendvorstand / Jugendausschuss tagt unter seinem zuständigen Leiter und setzt sich wie folgt zusammen:
Gewählt:
 - a. Jugendleiter
 - b. Koordinator-Jugend
Berufen:
 - a. Übungsleiter / Trainer
 - b. Betreuer
 - c. Jungschiedsrichter
 - d. Beisitzer
Dies bildet gleichzeitig den Mitarbeiterkreis des Jugendvorstandes / Jugendausschusses.
- (7) Oberstes Organ der Jugendabteilung ist die Jugendversammlung.
Die ordentliche Jugendversammlung findet mindestens alle 2 Jahre statt und wird vom Jugendleiter einberufen.
Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert, oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Jugendleiter beantragt.
Die Jugendversammlung wird vom Jugendleiter einberufen, ansonsten gelten für die Einberufung die Regeln der Mitgliederversammlung.
Anträge an die Jugendversammlung sind bis 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Jugendleiter einzureichen.
Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.

Die Stimmberechtigung ergibt sich aus §7 der Vereins-Satzung.
- (8) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a. Festlegen der Richtlinien für die Tätigkeiten des Jugendvorstandes / Jugendausschusses,
 - b. Wahl des Jugendvorstandes / Jugendausschusses
 - c. Entgegennahme der Berichte des Jugendvorstandes / Jugendausschusses
 - d. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - e. Entlastung des Jugendvorstandes / Jugendausschusses

- (9) Der Jugendleiter leitet die Jugendabteilung und setzt sich für die Belange der Jugend im Verein ein. Er vertritt die Vereinsjugend nach innen und außen.
Er überwacht den Jugendschutz und steuert den Mitarbeiterkreis der Jugendabteilung. Hierzu beruft er mindestens alle 3 Monate den Jugendausschuss zu einer Jugendsitzung ein, leitet diese und überwacht deren Beschlüsse.
Die Jugendsitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% des Jugendausschusses anwesend ist. Bei Abstimmungen gilt die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Jugendleiters.
Der Jugendleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet, dies jedoch gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mindestens 1 x im Quartal.
- (10) Der Koordinator-Jugend ist Bindeglied zwischen den Jugendlichen und Vorstand und setzt sich für deren Belange ein. Weiterhin unterstützt er die Übungsleiter, Trainer und Betreuer bei Ihren Tätigkeiten.
- (11) Der Jugendvorstand / Jugendausschuss unterwirft sich ausnahmslos dem, vom Verein, auferlegten Kinder- und Jugendschutz-Kodex sowie den Vereins- und Verhaltens-Leitlinien für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
Die Einhaltung obliegt der Verantwortung des Jugendleiters.
- (12) Für die Jugendabteilung wird keine gesonderte Kasse geführt.
- (13) Inkrafttreten
Die Jugendordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Übach-Palenberg, den „Datum des Beschlusses“

Gezeichnet

Geschäftsführer

Jugendleiter

1. Vorsitzender